

Satzung der Aktionsgemeinschaft „Kolpingstadt Kerpen“ e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Die Aktionsgemeinschaft Kolpingstadt Kerpen e.V. bezweckt, die Anziehungskraft der Stadt Kerpen als wirtschaftlichen Mittelpunkt zu fördern und attraktiv zu gestalten und die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Ämtern zu vertreten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Aktionsgemeinschaft Kolpingstadt Kerpen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch den 1. Tod bzw. bei juristischen Personen durch das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, 2. durch Ausschluss, 3. durch Austritt.

Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, insbesondere auch gegen den Zweck des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, oder auch wenn das Mitglied den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Vereinsmitglied innerhalb von 2 Wochen, nachdem die schriftliche Entscheidung zugegangen ist, Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Ausschließung. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte des betreffenden Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres, das auch Geschäftsjahr ist, erfolgen. Geht die Erklärung dem Vorstand nicht rechtzeitig innerhalb der angegebenen Frist zu, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes zu entheben, wobei es in Abweichung von § 8 einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder bedarf.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§7 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- d. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu betrauen, allerdings mit Ausnahme der vorstehend unter a) bis f) genannten Aufgaben.

§8 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Angelegenheiten des Vereins zu regeln, die das Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen hat, und die einem besonderen Organ nicht übertragen worden sind. Es handelt sich insbesondere um folgende Aufgaben:

- a. Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands,
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- d. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder haben.

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Rechnungslegung

Der Vorstand hat in den ersten 4 Monaten des Vereinsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss, den Bericht der Kassenprüfer und den Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vorgelegten Berichte.

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie sind in der jeweils nächsten Versammlung zu verlesen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens 3, spätestens 8 Wochen nach der ersten einberufen werden.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf dann der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, während für die erste Versammlung die oben unter § 8 angegebene Regelung gilt.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins gem. dem Beschluss der die Auflösung bestimmenden Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 12 Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten

Die Aktionsgemeinschaft "Kolpingstadt Kerpen" e.V. erhebt im Rahmen der Mitgliederverwaltung von den Mitgliedern folgende Daten: Firmierung, Geschäftsinhaber, Anschrift, Telefon, E-Mail und Internet-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und veröffentlicht.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder, z.B. auf der Homepage, nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Kerpen, den 29. April 2014